

Strafanzeige

Strafanzeige

Mitteilung von Sachverhalten, in denen der Verdacht einer Straftat besteht, gegenüber Strafverfolgungsbehörden

In welcher Form können Strafanzeigen erstattet werden?

Formen der Anzeigenerstattung

- Bürger erscheint in der Wache
- Streifenwagen wird zum Tatort gerufen
- Eigene Feststellungen auf Streifenfahrt
- E-Mail mit Sachverhaltsschilderung
- Anruf eines Bürgers

offene / anonyme / pseudonyme Anzeigenerstattung

Anzeigenerstattung: Für uns Polizisten Alltagsgeschäft, für den Bürger ggf. der Ausnahmezustand:

- 1. Der Bürger hat zuvor ein belastendes Ereignis erlebt.**
- 2. Für ihn ist der Gang zur Polizei eventuell ungewohnt und verunsichernd.**

Daher:

Anzeigenerstatter beruhigend entgegenreten

Keine Ungeduld, wenn er aufgeregt ist und den Sachverhalt unstrukturiert wiedergibt

Keine Bagatellisierung, auch wenn uns selbst der Fall unbedeutend erscheint

Gesetzliche Vorschriften

StPO

Grundlegend: §§ 160 u. 163 StPO

- § 152 Anfangsverdacht einer Straftat
- § 153 Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit
- § 159 Ermittlungen bei unnatürlichem Tod
- § 374 Privatklage
- § 469 Kostenpflicht bei vorsätzlich oder leichtfertig erstatteter unwahrer Anzeige
- § 470 Kosten bei Zurücknahme des Strafantrags

StGB

- § 77 ff. Antragsdelikte

Gesetzliche Vorschriften

Strafgesetzbuch

§§ 77 – 77d	Strafantrag
§ 138	Nichtanzeige geplanter Straftaten
§ 145d	Vortäuschen einer Straftat
§ 164	Falsche Verdächtigung
§§ 258, 258a	Strafvereitelung / Strafvereitelung im Amt

Gesetzliche Vorschriften

Für Polizeibeamte gilt Strafverfolgungspflicht,
Ausnahme: Vergehenstatbestände, die in Freizeit bekannt werden

Für Bürger gilt keine Anzeigepflicht,
Ausnahme: § 138 StGB

Angst von Zeugen vor Repressionen

Zeuge hat Pflicht zur Personalienangabe (§ 68 I StPO)

Bei Gefahr: Wohnort kann weggelassen werden (§ 68 II StPO), dafür Ersatzanschrift

Bei Gefahr für Leib oder Leben: Personalien können komplett weggelassen werden (§ 68 II StPO)

Vertraulichkeitszusage bei schwersten Straftaten: Personalien können weggelassen werden und Zeuge muss nicht vor Gericht erscheinen (§ 96 StPO und RiStBV)

Antrags- und Privatklagedelikte

Antragsdelikte

Die meisten Delikte müssen von Polizei/StA zwingend verfolgt werden (Offizialdelikte)

Bestimmte Delikte werden nur auf Strafantrag verfolgt

Strafantrag kann „Verletzter“ (=Geschädigter) stellen

§§ 77 – 77d StGB

Absolute/relative Antragsdelikte

Absolute (Verfolgung nur auf Antrag):

- Beleidigung (§ 185 i.V.m. § 194 StGB)
- Üble Nachrede (§ 186 i.V.m. § 194 StGB)
- Verleumdung (§ 187 i.V.m. § 194 StGB)
- Verunglimpfung des Ansehens Verstorbener (§ 189 i.V.m. § 194 StGB)
- Haus- und Familiendiebstahl (§ 247 StGB)
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Unbefugter Gebrauch eines Kfz (§ 248b StGB)
- Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288 StGB)
- Pfandkehr (§ 289 StGB)

Absolute/relative Antragsdelikte

Relative (Verfolgung auch bei öffentlichem Interesse):

- Körperverletzung (§§ 223, 229, 230 StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)
- Diebstahl/Unterschlagung geringwertiger Sachen (§248a StGB)
- Hehlerei ((§ 259 StGB)
- Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 i.V.m. § 301 StGB)
- Sachbeschädigung (§303 i.V.m. § 303c StGB)
- Datenveränderung (§ 303a i.V.m. § 303c StGB)
- Computersabotage (§ 303b i.V.m. § 303c StGB)

Privatklagedelikte (§ 374 StPO)

StA wird nicht tätig

Geschädigter muss Beweise selbst bei Gericht vorlegen

Bei Jugendlichen nicht zulässig (§ 80 I JGG)

Öffentliches Interesse: StA leitet Verfahren von Amts wegen ein

§ 380 StGB: Vor Privatklage Sühneversuch vor Schiedsmann/Schieds-
frau

Privatklagedelikte (§ 374 StPO)

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Beleidigung (§§ 185–186 StGB)
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
- Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- Fälle, in denen die obigen Taten im Vollrausch (§ 323a StGB) begangen wurden
- Straftaten nach §§ 16–19 UWG
- Verschiedene Straftaten nach dem Patent-, Gebrauchsmuster-, Sortenschutz-, Geschmacksmuster- und Urhebergesetz

Verhaltensgrundsätze für die Anzeigenaufnahme

- Bürger ernst nehmen / Sachverhalt nicht bagatellisieren
- höflich und beruhigend sein
- keine unnötigen Wartezeiten
- Gleichbehandlung (unbeschadet der Herkunft)
- soweit möglich: Auf Ehr- und Schamgefühle Rücksicht nehmen

Motive von Anzeigenerstattern

- Gerechtigkeitsempfinden
- Anzeigenerstattung für Versicherung nötig
- Wiederauffindung von Beute erhofft
- Rache
- Polizei instrumentalisiert (falsche Verdächtigung)

Ablauf Anzeigenerstattung

Anzeigenerstatter möglichst in einen separaten Raum ohne weiteren Publikumsverkehr bitten (Datenschutz, Schamgefühle des Anzeigenerstatters)

Knappe informatorische Befragung: Worum geht es, welche Rolle spielt der Anzeigenerstatter in dem Sachverhalt? Liegt ein Anfangsverdacht einer Straftat nach § 152 Abs. 2 StPO vor oder nicht?

Vordruck „Strafanzeige“ in VIVA öffnen

Personalien des Anzeigenerstatters aufnehmen (ansagen lassen und Überprüfung mit dem Personalausweis, bei Nichtmitführen anderer Lichtbildausweis)

Erreichbarkeit des Anzeigenerstatters notieren

Belehrung nach folgende Paragrafen der StPO:

§ 52 Zeugnisverweigerungsrecht

§ 55 Auskunftsverweigerungsrecht

§ 57 Wahrheitspflicht

§ 68 Pflicht zur Personalienangabe

§ 68b Recht auf anwaltlichen Beistand

Anzeigenerstatter den Sachverhalt frei schildern lassen

Erst dann gezielte Nachfragen und ggf. Ergänzung des Sachverhaltes (Wer hat wann was wo wie womit warum getan?)

Spielen Kraftfahrzeuge bei der Anzeigenaufnahme eine Rolle, so muss auch an die Fahrzeugdaten gedacht werden

Ablauf Anzeigenerstattung

Niederschreiben des Sachverhalts in VIVA

Ggf. Unterlagen vorlegen lassen und im Original oder als Kopie zum Vorgang geben (Kaufbelege, Fotos, ärztliches Attest, Individualnummern etc.)

Strafantrag unterschreiben lassen, sofern vorgeschrieben

Strafanzeige ausdrucken, Anzeigenerstatter lesen und unterschreiben lassen

Ggf. „Bescheinigung der Erstattung einer Strafanzeige“ (VIVA-Vordruck) aushändigen, aber niemals eine Durchschrift der Strafanzeige

Ablauf Anzeigenerstattung

Merkblatt über „Rechte und Befugnisse von Verletzten im Strafverfahren“ aushändigen (IGVP-Vordruck)

Erklärung Verfahrensfortgang (was macht Polizei nach Anzeigenerstattung? Erneute Kontaktierung des Anzeigenerstatters durch die Polizei / Vorladung Gericht?)

Prüfung, ob sofortige Ermittlungsmaßnahmen erforderlich (Spurensicherung, Fahndungsausschreibung von Gegenständen, Durchsuchungsmaßnahmen, Gefährderansprache etc.) – ggf. schon zu Beginn der Anzeigenaufnahme

Weitergabe der Strafanzeige an den Dienstgruppenleiter. Von da aus Weitergabe an Fachkommissariat

Welche Fragen stellt man zur Anzeigenaufnahme?

Die sieben goldenen „W“

Wer?	Zeugen, Anzeigenerstatter, Beschuldigte
Wann?	Tatzeit, Beuteverkauf, Eintritt Tatfolge
Wo?	Tatort, Auffindung Tatwaffe oder Tatbeute, Versteck des Täters
Was?	Beute, Verletzung, Gegenmaßnahmen Opfer
Wie?	Modus operandi, Zustand Tatort, Verfolgung Täter
Womit?	Tatwaffe, Tatwerkzeug, Fluchtfahrzeug
Warum?	Tatmotiv, keine Gegenwehr, ausbleibende Hilfe durch Zeugen

Welche Personalien werden notiert?

- Name, Vorname (ggf. Geburtsname)
- Geburtsdatum/-ort
- Straße/Hausnummer
- PLZ/Wohnort
- Beruf
- Telefonnummer(n) (alle Erreichbarkeiten)
- Mailadresse

Sonstige Aspekte Anzeigenerstattung

- Alle Tatbestandsmerkmale abfragen
- Rechtswidrigkeit / Schuld

Anzeigen in besonderen Fällen

Anonyme/pseudonyme Anzeigen

- Anzeigenerstatter gibt gar keine/falsche Personalien an
- Schriftliche anonyme Anzeigen: Anzeige als Spurenräger

Gründe:

- Angst vor dem Täter
- Unannehmlichkeiten (Termine)
- Schädigung des Angezeigten (Falschanzeige)

Vor Beschuldigtenvernehmung möglichst weitere Beweise

Ziel der Ermittlung:

- Nachweis der Tat
- Nachweis der Täterschaft
- Nachweis der Urheberschaft der Anzeige

Selbstanzeigen

Gründe:

- Reue/Schuldgefühle
- Hoffnung auf milde Bestrafung
- Wichtigtuerei (eigene Falschbezeichnung)

Nach Anzeigenerstattung Prüfung, ob

- schon zuvor Selbstanzeigen
- Anzeigenerstatter geistig gestört

Bei Falschanzeige Straftat (§ 145d StGB „Vortäuschung einer Straftat“)

Anzeigen bei Sexualdelikten

Besondere Einfühlsamkeit bei Anzeigenaufnahme

Rd.Erl. IM: „Bearbeitung von Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung“

Merkblatt „Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit Opfern von Sexualstraftaten“

Anzeigen bei Sexualdelikten

Besonderheiten:

- Auf Wunsch Vernehmung durch Person gleichen Geschlechts
- Sofern Verletzungen: Behandlung hat Vorrang vor Anzeigenaufnahme
- Verletzungen dokumentieren (Fotos, Beschreibung, Attest)
- Opfer: Recht auf eine Person des Vertrauens (Angehöriger, Freundin, Anwalt)

Anzeigen bei Sexualdelikten

- Vernehmung so, dass Dritte von dem Inhalt keine Kenntnis nehmen können
- Aushändigung Opfer-Merkblatt
- Möglichst Anzeigenaufnahme durch SB Fachdienststelle, zur Vermeidung Doppelvernehmungen/Wechsel von Vernehmungspersonen (Gefahr der Reviktimisierung)
- Keine Fachkräfte: Fragen zu persönlichen Opferverhältnissen, Vorgeschichte, Details der Tat auf das Nötigste beschränken

Anzeigen gegen Kinder

§ 19 StGB Kinder nicht strafmündig

Kinder können nicht Beschuldigte sein

Keine Vernehmung, sondern Anhörung

Dennoch Ermittlungen (Sorgepflicht / Dritter verantwortlich)

Anzeigen gegen Personen mit Sonderrechten

Ermittlungen gegen Mandatsträger begrenzt

Landtags-/Bundestagsabgeordnete, Diplomaten

Anzeige ja, Ermittlungen nein (außer „auf frischer Tat“)

Immunität / Aufhebung Immunität

Art. 46 II GG (Bundestagsabgeordnete) bzw. Art. 48
Landesverfassung NRW (Landtagsabgeordnete)

Anzeigen gegen Polizeibeamte

Beschuldigter Polizist = gleiche Recht und Pflichten wie andere Beschuldigte

Besonderes Feingefühl bei Anzeigenaufnahme
(Objektivität/kein Abwimmeln)

ggf. Beamten anderer Dienststelle zur Anzeigenaufnahme holen (Neutralität)

„Satzschutz“ in VIVA

Anzeigen im vereinfachten Verfahren

- Einfach gelagerte Fälle mit geringer Deliktsschwere
- Arbeitsvereinfachung der Polizei
- Vernehmung an Ort und Stelle

Anzeigen im vereinfachten Verfahren

Privatklagedelikte

Beleidigung (§ 185 StGB),
Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB),
Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und
Bedrohung (§ 241 StGB)

Offizialdelikte

„Einfacher“ Diebstahl (§§ 242, 248a StGB)
Unterschlagung (§ 246 StGB)
Betrug (§ 263 StGB)
Beförderungerschleichung (§ 265a StGB)
Missbrauch von Notrufen (§ 145 StGB).

Anzeigen im vereinfachten Verfahren

Fallgruppe A

Privatklagedelikte sowie Officialdelikte mit Objektwert/ Schadensbetrag bis 25 Euro (Sachbeschädigung bis 100 Euro).

Vereinfachung: Beschuldigter kann durch Ankreuzen „Ich räume die Tat ein“ und Unterschrift Vernehmung erledigen. Kann sich mit Verfahrenseinstellung gegen Geldbuße einverstanden erklären.

Anzeigen im vereinfachten Verfahren

Fallgruppe B

- Gravierende Privatkledgedelikte
- Privatkledgedelikte sowie Officialdelikte mit Objektwert/ Schadensbetrag bis 100 - 250 Euro (Sachbeschädigung bis 250 Euro)
- Straftaten aus Gruppe A mit Verfahren in den letzten drei Jahren oder sexuelle Motive oder Serienstraftaten

Vereinfachung: Vernehmungstext kann zusammengefasst werden. Beschuldigter kann sich wiederum mit Einstellung gegen Geldbuße einverstanden erklären